

## Corona-Pandemie – Update vom 17. April 2020

Anlässlich der Pressekonferenz vom Donnerstag, 16. April 2020, hat der Bundesrat seine Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und zur Abfederung der Auswirkungen auf die Wirtschaft präzisiert.

### A. Erwerbsersatzentschädigung für Selbständigerwerbende

Der Kreis der Anspruchsberechtigten für eine Erwerbsersatzentschädigung wird auf diejenigen Selbständigerwerbenden ausgedehnt, welche indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen der Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben. Oftmals werden in diesem Zusammenhang zur Veranschaulichung die Taxifahrer oder die Physiotherapeuten genannt.

Um Härtefälle zu vermeiden, haben neu auch diese Personengruppen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung im Umfang von CHF 196.00 pro Tag, was einem monatlichen Bruttoeinkommen von CHF 5'880.00 entspricht. Dies unter der Voraussetzung, dass ihr AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als CHF 10'000.00, aber CHF 90'000.00 nicht übersteigt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem ersten Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17. März 2020, und endet voraussichtlich nach zwei Monaten, spätestens aber mit der Aufhebung der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

### B. Erwerbsausfallentschädigung für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen

Sowohl Selbständigerwerbende wie auch Angestellte, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer Betreuungspflicht gegenüber ihren Kindern unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Neu wird der Anspruch auf Eltern von Kindern mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen erweitert und dies bis zu einer Altersgrenze von 20 Jahren.

Anspruchsberechtigt sind Eltern von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, die eine Sonderschule besuchen oder einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten, sofern die Sonderschule oder Eingliederungsstätte aufgrund der behördlichen Massnahmen geschlossen wurde. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem vierten Tag, an dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens ab dem 19. März 2020.

Für selbständigerwerbende Eltern ist der Anspruch auf 30 Taggelder beschränkt.

### C. Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden

Im Hinblick auf die etappenweise Lockerung der Massnahmen hat der Bundesrat erneut die Schutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen für besonders gefährdete Personen präzisiert.

Besonders gefährdete Personen haben einen Anspruch darauf, von zu Hause aus arbeiten zu können. Wenn nötig, ist ihnen dafür bei gleicher Entlohnung eine geeignete Ersatzarbeit zuzuweisen. Ist eine Präsenz vor Ort unabdingbar, muss die Arbeitgeberin dafür besorgt sein, die Gesundheit der besonders gefährdeten Arbeitnehmenden zu schützen, indem Abläufe angepasst werden oder ein anderer Arbeitsplatz zugewiesen wird. Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich derart zu gestalten, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, so in einem Einzelraum oder in einem klar abgegrenzten

Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstands von zwei Metern. Ist ein besonders enger Kontakt nicht jederzeit vermeidbar, so müssen Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen werden. STOP steht für Substitution, sprich Ersatz durch eine andere geeignete Arbeit, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen und persönliche Schutzausrüstung.

Besonders gefährdete Personen können die Arbeitsleistung verweigern, wenn sie ihre Gesundheit als gefährdet bzw. die Schutzmassnahmen als ungenügend erachten. Namentlich kann die Arbeit vor Ort verweigert werden, wenn die besonders gefährdete Person aus besonderen Gründen der Meinung ist, dass die Ansteckungsgefahr trotz der Massnahmen, die zum Schutz der Gesundheit getroffen wurden, zu hoch sei. In letzterem Fall kann der Arbeitgeber ein ärztliches Attest verlangen, das die besonderen Gründe bestätigt.

Ist weder eine Arbeit von zuhause noch vor Ort unter den zumutbaren und geeigneten Schutzmassnahmen möglich, sind die besonders gefährdeten Arbeitnehmenden unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht zu dispensieren.

Stand 17. April 2020, 17:00 Uhr